

BGer 5A_786/2025 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_786_2025

FR: TF 5A_786/2025 du 18 septembre 2025

IT: TF 5A_786/2025 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das kantonale Rechtsmittel nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält keine Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr macht der Beschwerdeführer in erster Linie geltend, er sei Student der Rechtswissenschaften und habe kein Erwerbseinkommen. Damit wendet er sich aber sinngemäss gegen die seinerzeitige Verfügung, mit welcher das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen worden war und für welche die Rechtsmittelfrist längst abgelaufen ist. In zweiter Linie behauptet er, die Tochter sei gesund und schulisch erfolgreich, weshalb keine Gefährdung vorliege und nebst Art. 307 ZGB zahlreiche Grundrechte verletzt seien; dies betrifft jedoch die Sache selbst und nicht die Frage des Nichteintretens zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.